

Den unter Nr. 3 bezeichneten Werthpapieren kann die Mündelsicherheit von dem Justiz-Ministerium entzogen werden.

§ 2. Das Justiz-Ministerium wird ermächtigt, die Banken zu bestimmen, bei denen die Anlegung von Mündelgeld im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen darf.

Bei den Amtsgerichten findet die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht statt.

§ 3. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem im Königreiche Sachsen liegenden Grundstücke gilt für die Anlegung von Mündelgeld als sicher, wenn sie bei einem Grundstücke, das vorwiegend zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dient, innerhalb der ersten zwei Dritttheile, bei einem anderen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Der Betrag einer Rentenschuld ist nach der Ablösungssumme zu bemessen.

Die Grundsätze, nach denen der Werth eines Grundstücks festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren können durch das Justiz-Ministerium bestimmt werden.

Der § 1935 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs wird aufgehoben.

§ 4. Die Vorschrift des § 1 tritt sofort mit der Verkündung dieses Gesetzes, die Vorschriften der §§ 2, 3 treten am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Dezember 1899.



Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

## Nr. 99. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend;

vom 23. Dezember 1899.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

Mit dem Inkrafttreten des § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend (G. = u. B. = Bl. S. 619), treten außer Kraft:

der Absatz 4 der Bekanntmachung, die Ausgabe von Inhaberpapieren seitens der Kommunalbank des Königreichs Sachsen betreffend, vom 20. Oktober 1871 (G.= u. V.=Bl. S. 238),

die Verordnung, die Anlegung von Mündelgeldern in den von der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden ausgegebenen Inhaberpapieren betreffend, vom 27. Juli 1896 (G.= u. V.=Bl. S. 127),

die Verordnung, die Anlegung von Mündelgeldern in den von der Leipziger Hypothekbank ausgegebenen Inhaberpapieren betreffend, vom 18. Juni 1897 (G.= u. V.=Bl. S. 96).

Dresden, am 23. Dezember 1899.

**Ministerium der Justiz.**

**Schurig.**

**Kurth.**

---

**Nr. 100. Bekanntmachung,**

betreffend die Abkürzung der Jahreszahl bei der Entwerthung der Urkundenstempelmarken im Jahre 1900;

vom 18. Dezember 1899.

Da in § 6 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend, vom 12. Oktober 1899 nachgelassen ist, daß Datum der Verwendung unter Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung auf die Urkundenstempelmarken zu verringern, ist es zulässig, zur Bezeichnung der Jahreszahl bei der Entwerthung der Urkundenstempelmarken im Jahre 1900 sich der Abkürzung „00“ zu bedienen.

Dresden, am 18. Dezember 1899.

**Finanz=Ministerium.**

**v. Wazdorf.**

**Wunderlich.**